

## **Stellungnahme des Elternbeirats des Integrativen Gemeindekindergarten Höhenkirchen-Siegertsbrunn zum Entwurf der Nutzungssatzung für den Kindergarten vom 12.03.2018**

### **Allgemein zum Verfahren:**

Wir schlagen einen runden Tisch mit Kindergartenleitungen, Vertretern der Träger, des AK Kind und Familie, der Verwaltung und der Elternbeiräte vor an dem die Argumente aus den Stellungnahmen von Angesicht zu Angesicht ausgetauscht und diskutiert werden können. Ziel: Erarbeitung einer Nutzungssatzung zur Vorlage beim Gemeinderat über die der GR dann nicht mehr im Detail und über Stunden hinweg diskutieren muss. Bei Punkten zu denen kein Konsens erreicht wurde, muss dann der Gemeinderat das letzte Wort haben und entsprechend entscheiden.

Einen solchen runden Tisch sollte es in Zukunft im Vorfeld von Entscheidungen, die Auswirkung auf alle Träger/Einrichtungen haben schon vor einer Diskussion im HVA geben, um allen Beteiligten Zeit zu sparen und eine Expertenmeinung dazu einzuholen.

### **Zur vorgelegten Nutzungssatzung:**

Die von der Verwaltung dem Hauptverwaltungsausschuss (HVA) zur Diskussion vorgelegte Nutzungssatzung wurde in mehreren Punkten schon in eine Richtung korrigiert, die wir als Elternbeirat unterstützen.

An mehreren Stellen haben wir nun aber noch wichtige Änderungen und Ergänzungen eingearbeitet. Wir fordern Sie auf, diese in der finalen Version zur berücksichtigen.

Besondere Wichtigkeit haben in unseren Augen drei Punkte:

- Stärkung von Kindern, die behindert oder von Behinderung bedroht sind.
- Vergabekriterien
- Stärkung der Rolle der Eltern

Unsere Änderungen finden sie im Änderungsmodus in dem Satzungsentwurf vom 18.03.2018. Hier noch unsere Kommentare zu den einzelnen Änderungen/Ergänzungen

1. § 3 Anmeldung. Eine Ausnahme von der Frist zur Voranmeldung sollte wirklich nur in Härtefällen erlaubt sein, über die dann ggf. auch das Härtefallgremium entscheiden soll.
2. § 4 Aufnahme. Absatz 1: Belegungsrechte bestehen unseres Erachtens für den Gemeindekindergarten nicht.
3. §4 (3) Hier ist uns wichtig, dass sowohl Zu- als auch Absagen verschickt werden, um den Eltern Klarheit zu verschaffen. Eventuell wäre eine Idee, die Absagen erst nach der Rückmeldefrist zu verschicken, da erst dann klar ist, welche Plätze tatsächlich

vergeben werden konnten. Sechs Wochen nach Anmeldefrist ist für alle Eltern, die eine Alternative organisieren müssen deutlich zu spät.

4. §4(4) Neue Regelung zu den Integrationsplätzen, besonders notwendig für den Gemeindekindergarten, aber auch bei anderen Kindergärten mit genehmigten Integrationsplätzen
5. §4(5) Hier wurde der § 10 bei den Verweisen vergessen.
6. §4(8) Hier ist es uns besonders wichtig, dass die Eltern über den Stand der Warteliste informiert werden.
7. §4 (9) Definition Warteliste, Wichtig, dass definiert wird, ab wann die Aufnahmekriterien greifen. Besteht keine Warteliste soll die Verteilung nach Priorität der Eltern und nach pädagogischen Kriterien erfolgen.
8. § 5 Vergabekriterien: Bei den Kriterien war uns wichtig, dass es bei der Vergabe um das Wohl des Kindes und seinen gesetzlich zementierten Anspruch auf Bildung geht. Außerdem sollen die Kriterien nachvollziehbar sein und möglichst für alle gelten. Das Härtefallgremium sollte einen Katalog mit Beispielen von Härtefällen an die Hand geliefert bekommen nach denen ausgewählt werden kann.
9. Dass die Eltern beide berufstätig sind, sollte unseres Erachtens nicht in die Kriterien zur Priorisierung aufgenommen werden. Durch diese Regelung sind diejenigen Elternteile (zum großen Teil Mütter) stark benachteiligt, die ihre Arbeitstätigkeit für die Familie aufgegeben haben und sich nun eine neue Perspektive aufbauen wollen. Dies ist dann natürlich nicht möglich, wenn sie bei der Verteilung der Plätze immer hintenangestellt werden. Die anderen Elternteile, die schon gearbeitet haben während das Kind in der Krippe war, hätten dann einen deutlichen wirtschaftlichen Vorteil, der sich nicht nur jetzt sondern auch z.B. später in der Rente auswirkt. Das kann nicht sein.
10. Definition Alleinerziehende: Hier muss u.E. nach eine deutliche Schärfung in der Definition Alleinerziehende erfolgen. „Echte“ Alleinerziehende sollten definitiv gestärkt werden, einem Mißbrauch dieses Passus muss aber so gut wie möglich ein Riegel vorgeschoben werden! Siehe Erklärung Alleinerziehend der Gemeinde Grasbrunn als Anlage
11. §5 (1) Zusammensetzung des Härtefallgremium: Wir befürworten es, dass das Härtefallgremium aus mehreren Personen zusammengesetzt ist. Wichtig ist auf jeden Fall, dass die betroffene Kindergartenleitung teilnimmt, um die pädagogische Sichtweise zu vertreten. Ein Vertreter des Kreisjugendamtes wäre wünschenswert.
12. §6 alle Schließzeiten und Schließstage sind mit dem EB abzustimmen und möglichst mit den anderen Einrichtungen im Ort. Es ist wichtig, dass auch für Familien deren Kinder verschiedene Einrichtungen besuchen, die einrichtungsübergreifenden Schließzeiten so kurz wie möglich zu halten.
13. §6(2) Unseres Erachtens war im HVA beschlossen worden, die Schließstage auf maximal 30 festzulegen inkl. Konzeptions- und Fortbildungstage was sich darauf begründet, dass die Elternteile maximal 30 Urlaubstage haben.

14. §7 (3) Quartalsweise Änderung der Buchungszeiten ist zu unflexibel. Wenn man in der Arbeit mal Stunden erhöht oder eine Notlage in der Familie auftritt, sollte das flexibler geregelt sein.
15. §9 Krankheiten: Die Eltern sollten durch ein Merkblatt informiert werden, das sich auf die gesetzlichen Grundlagen im Infektionsschutzgesetz stützt
16. §9 (3) Gerade in einem integrativen Kindergarten finden wir den neu eingesetzten Passus sehr wichtig. Ein Kind mit z.B. Epilepsie sollte die Möglichkeit haben, einen Kindergarten zu besuchen, auch wenn das nur möglich ist, wenn täglich ein Medikament verabreicht werden muss. Gleiches gilt z.B. auch für Kinder mit Diabetes oder Allergien.
17. §10: Hier haben wir versucht, die Definitionen zu schärfen und die Rechte der Eltern zu stärken.
18. §11: Kleine Änderungen bezüglich der Erreichbarkeit des Kindergartens und bei dem Verfahren, §11(4), Hinzufügung, dass auch die bevollmächtigten Personen kontaktiert werden bevor andere Maßnahmen ergriffen werden.
19. §14 Weitere Erläuterungen zu Sprechstunden und Elternabenden eingefügt. Nicht nur Pflicht der Eltern, sondern auch des Kindergartens.
20. Allgemein: Elternbeirat wird in §15, nicht in § 16 geregelt, das haben wir angepasst.

**Anlage:** Erklärung Alleinerziehende aus Grasbrunn